

Symptomatologische Illustrationen

des MOSKAU-BASEL-VERLAGS

Nummer 13 – Juli 2000

Unregelmässig erscheinender Rundbrief für unsere Leser und Freunde. Umschau zu Kultur, Politik und anthroposophischem Alltag. - Gesamtherstellung: Moskau-Baseel-Verlag, Postfach 231, CH-4009 Basel 9

Dr. med. Werner Hartinger

Die Würde des Menschen in Gefahr!

Der im 3. Reich als „Eugenik“ praktizierte „Sozialdarwinismus“, wird mit Recht als schwarzer Fleck des 20. Jahrhunderts bezeichnet. Doch man vergisst dabei leider meist, dass Sir Francis Galton, ein Vetter Darwins, dessen Erfinder war und eugenische Experimente im Anglo-Amerikanischen Raum bereits seit den 20er-Jahren durchgeführt worden sind; auch wurden solche Praktiken bis vor wenigen Jahren nachweislich in zahlreichen europäischen Ländern weiter angewandt. Der folgende Bericht zeigt diesbezügliche Perspektiven für die Zukunft auf.

Information und Propaganda

So wie die Demokratie, lebt auch die Wissenschaft von unterschiedlichen Auffassungen aus verschiedenen Betrachtungsperspektiven und Wertvorstellungen, die aber zuletzt alle auf einer übergeordneten Wahrheitsebene zusammenfinden sollten. Die Voraussetzung dazu ist eine uneingeschränkte und ausgewogene Öffentlichkeitsinformation, denn die Folgen wissenschaftlichen Arbeitens müssen ja auch von jedem einzelnen mitgetragen werden. Es gibt jedoch auch einen Journalismus, der von der reinen Information, die jeder selber kritisch bewerten kann, überwechselt zu tendenziöser Propaganda, die eine Meinungsbildung vorwegnimmt. Deren Vertreter nannte der bekannte Wiener Schriftsteller Karl Krauss „Weihrauch-Journalisten“ und ging mit ihnen hart ins Gericht. Es bleibt nur zu hoffen, dass der Leser, Hörer und Zuschauer sie rechtzeitig durchschaut. Es ist dies aber kein Symptom aus vergangenen Zeiten; im gleichen Masse wie unser Lebensstil zunehmend von Wissenschaftsaspekten und deren publizistischen Interpretationen gesteuert wird, sind verantwortungsbewusste Themen-Aufarbeitung und reine Werbeunterrichtung immer schwerer auseinanderzuhalten.

Jüngstes Beispiel dafür ist die zu früh bekannt gewordene „Europäische Ethik-Konvention“. Sie soll die Regeln und Grundlagen der künftigen Medizin-Forschung am Menschen zu dessen Schutz und alle damit zusammenhängenden Probleme festlegen und abklären. Begreiflicherweise stehen hier die Wünsche und Zielsetzungen von Forschung und Wissenschaft den Auffassungen von der Würde des Menschen, seines Selbstbestimmungsrechtes und dem Schutz des ungeborenen Lebens entgegen. Leider finden wir in den Medien immer wieder die erstaunlichsten Interpretationen einzelner Artikel der Ethik-Konvention, wie jüngst unter der Überschrift *Überarbeitete Ethik-Konvention angenommen* in einer Luxemburger Zeitung. Sie würde nun Schutz vor *medizinischen Missbräuchen* bieten, forschende Eingriffe am Menschen nur mit dessen Einwilligung erlauben und die Herstellung von Menschen-Embryonen zu Experimentierzwecken ebenso wie gentechnische Manipulation an der Keimbahn des Menschen untersagen.

Der wirkliche Gehalt der Konvention

Solche Behauptungen veranlassen den kritischen Leser, die Artikel der Ethik-Konvention genauer zu analysieren. Er wird dann für den Laien nur schwer erkennbare Hintertüren entdecken, die sich die Verfasser wohlweislich eingebaut haben: So er-

laubt Art. 15 die Forschung an *in-vitro-hergestellten* Menschenembryonen bis zum Alter von 14 Tagen. Es besteht jedoch eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen und Hintergrundabsprachen, die eine Altersbegrenzung ignorieren. Das eindrucksvolle Verbot zur Herstellung menschlicher Embryonen *ausschliesslich für Forschungszwecke* erweist sich bei näherem Hinsehen auch als sehr durchlässig. Bei jeder „in-vitro-Fertilisation“ entstehen mehrere Embryonen, die *nicht ausschliesslich zu Forschungszwecken hergestellt wurden* und deshalb zu Forschungsvorhaben verwendet werden dürfen.

Art. 16 erlaubt forschende experimentelle Eingriffe am Menschen, wenn *übergeordnete Interessen* vorliegen. Was das jedoch für *Interessen* sein sollen, wird nirgends definiert. Ganz offensichtlich werden Forschungsinteressen als *übergeordnet* angesehen. Wenn keine gesunden Personen zur Verfügung stehen, könnten die Experimente auch an *entscheidungsunfähigen Personen* durchgeführt werden. Nach allgemeiner Definition sind das Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, körperlichen Behinderungen oder Erkrankungen, hohen Alters, Rauschgiftsucht, chronischer Trinksucht oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, *verantwortliche Entscheidungen über ihre Person zu treffen*: Einzige Bedingung ist, dass die Risiken *vernachlässigbar* sein müssen. Obwohl auch dieser Begriff nicht ausgewiesen ist, wird diese scheinbar einschränkende Bedingung im nächsten Absatz bereits wieder aufgehoben. Dort heisst es: *Ausnahmen von dieser Regelung seien „bei übergeordneten Interessen auch für Eingriffe ohne therapeutischen Wert erlaubt“.*

Art. 17 genehmigt gentechnische Eingriffe in das menschliche Genom (= die gesamte genetische Information einer Keimzelle), jedoch nicht in die Keimbahn des Menschen. Bei oberflächlicher Betrachtung und ungenügenden Spezialkenntnissen erscheint das vertretbar, doch wird hier eine weitere Hintertür weit offengehalten. Unmittelbar danach liest man nämlich: *Solche Eingriffe (in die Keimbahn; d.V.) dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als sie nicht mit dem Ziele einer Keimbahnmanipulation erfolgen.* Damit erweist sich das eindrucksvolle Gebot genau als sein Gegenteil, nämlich als uneingeschränkte Genehmigung von gentechnischen Keimbahneingriffen, wenn sie ohne Zielsetzung einer Manipulation vorgenommen werden. Wer will und kann das post hum überprüfen!?

Förderung der Organbeschaffung

In Art. 11 wird zum brisanten und noch weitgehend ungeklärten Bereich der *Organbeschaffung von Verstorbenen* zu Transplantationszwecken lediglich angedeutet, dass diese Fragen mit dem Ziel einer Förderung der Organbeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden sollen.

Die in der Konvention erhobenen Forderungen, die oft unkritisch als *Schutz vor medizinischen Missbräuchen* bezeichnet werden, sind für die Einschätzung der Menschenwürde als auch für die Zielsetzung der Wissenschaft, Wirtschaft und Politik be-

zeichnend: freie Forschung jeglicher Art an allem Lebendigen einschliesslich und vorwiegend am Menschen, uneingeschränkter Zugriff auf das erforderliche „Biomaterial“, umfassender Datenverkehr aller Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte. Um diese Ziele möglichst ohne öffentlichen Widerstand und die damit verbundenen kritischen Gegenstimmen erreichen zu können, bedarf es natürlich der „Kooperation“ der so „Beforschten“. Sie wird auf den Umwegen über die Zauberformel „informativ Zustimmung“ eingeholt. Dies ist ein Ausschlussverfahren, wonach z.B. ein fehlender schriftlicher Widerspruch einer Zustimmung zur Organentnahme entspricht.

Das Informationsmonopol haben die auserwählten Experten der Ethik-Konvention. Sie beurteilen die übergeordnete Notwendigkeit, diagnostizieren die Probleme, prognostizieren Chancen, schätzen die Risiken ein und stellen Ausweglosigkeit fest, um weitere Massnahmen einzuleiten. Ihre Auffassungen werden von den Medien übernommen und verbreitet. Damit ist man „informiert“ und alles ist juristisch einwandfrei abgeklärt und abgesichert. Die Problematik des Todeszeitpunktes – ob dieser bereits beim „Hirntod“ mit erhaltenem Kreislauf gegeben ist und damit explantiert werden darf – wird dabei nicht einmal angeschnitten. Dass die „Konvention“ für alle in Kraft tritt, wenn sie von fünf Staatsparlamenten ratifiziert wurde, ist der nächste Trick. Damit ist sichergestellt, dass die forschersich grosszügigsten Kandidaten vorpreschen – weil sie meisten keine entsprechenden finanziellen Voraussetzungen zu bieten haben – und dann als Druckmittel gegen die anderen verwendet werden können. Erfahrungsgemäss wird man sich dann auf den „europäischen Konsens“ berufen und auf die hinlänglich bekannten Argumente des Arbeitsplatzverlustes, der Konkurrenzfähigkeit und des Wirtschaftsstandortes verweisen, „Wettbewerbsgleichheit“ und uneingeschränkte Aktionsfreiheit fordern. Welcher Politiker würde es dann noch wagen, weiterblickend eine andere Position zu vertreten!?

Das Wegschieben moralischer Bedenken

Wie berechtigt ein gesunder Skeptizismus gegenüber solchen ethischen Absprachen ist, zeigte sich auch in einem weiteren Fall. Kaum ist die „Europäische Ethik-Konvention“ veröffentlicht, da erscheint ein weiteres Papier aus der gleichen Schublade. Die UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) stellt als logische Konsequenz des eingeschlagenen Weges die *Erklärung zum Schutze des menschlichen Genoms* vor. Bereits ihre Präambel begrüsst euphorisch die *enormen Aussichten auf eine Verbesserung des Lebens und die Reduzierung der „Ungleichheiten“ auf der ganzen Welt*, die mit dem Eingriff in das menschliche Erbgut möglich werden. Das menschliche Genom wird dort eingangs zum *gemeinsamen Erbe der Menschheit* erhoben. Wer nun glaubt, dass die biologische Identität des Menschen unter strengen Schutz gestellt wird, sieht sich bald eines Besseren belehrt. Kernpunkt der Erklärung ist ihr Art. 8, der die Manipulation des menschlichen Genoms zu *wissenschaftlichen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken* erlaubt und dies lediglich von der Zustimmung der Betroffenen abhängig machen will. Genau dies wurde und wird aber von den Kritikern solcher Eingriffe abgelehnt, weil der werdende Mensch als zunächst Betroffener gar nicht in der Lage ist, einer Veränderung seines Erbgutes zuzustimmen. Die absehbaren Risiken und Gefahren solcher Massnahmen scheinen für die Verantwortlichen doch relevant zu sein: Art. 10 sieht bereits *ein Recht auf Entschädigung* im Falle missglückter Experimente vor.

Die letzten Schranken fallen

Mit diesem, die Ethik-Konvention zielstrebig unterstützenden Vorstoss bricht die UNESCO das bisher noch geltende Tabu,

wonach die menschliche Erbsubstanz zu eng mit der Identität verbunden ist, als dass hier Veränderungen vorgenommen werden dürften. Dieser Grundsatz wird in einer der Erklärungen beigefügten „Erläuterung“ mit der Begründung von *ohnehin stattfindenden Mutationen* ausdrücklich aufgegeben und empfohlen, diesbezüglich noch national bestehende *restriktive gesetzliche Schutzmassnahmen* aufzugeben. Damit wird der Weg zur legalisierten Selektion körperlich und geistig Behinderter frei, denn die pränatale Gendiagnostik kann und wird nur die Konsequenzen der Vernichtung des wachsenden Lebens haben. Die brisante Frage über den Umgang mit den erlangten genetischen Daten wird ebenfalls erläutert: *Zum Wohle der Allgemeinheit* soll die Vertraulichkeit durchbrochen werden dürfen.

Gute und schlechte Eugenik?

Der sich dem aufmerksamen Leser aufdrängende Verdacht einer Legitimation solch bioethischer Eugenik erhärtet sich spätestens durch den beigefügten Fragebogen. Die in der Präambel vertretene anspruchsvolle Zielsetzung, *eugenische Praktiken zu verhindern, die der Würde und Freiheit des Menschen entgegenstehen*, wird durch die nachfolgende Frage relativiert, *welche eugenischen Praktiken man nicht durchgeführt sehen wolle*. Also: gute und schlechte Eugenik! Verantwortlich für den Entwurf der *Erklärung zum Schutze des menschlichen Genoms* zeichnet das einschlägig bekannte „Bioethik-Komitee“ (IBC) mit Sitz in Paris. Der einzige deutsche Vertreter dort – der Genetiker Hans-Martin Sass – hat seine Position bereits abgesteckt, die identisch ist mit der seiner übrigen Komiteemitglieder: *Es ist unverantwortlich, Menschen als Idioten auf die Welt kommen zu lassen und ihnen jede Chancengleichheit zu nehmen, wenn man die Keimbahntherapie verbietet!* Mit diesem Papier zum angeblichen Schutz des menschlichen Genoms hat sich die „Bio-Ethik“ endgültig als das entlarvt, was sie wirklich ist und welche Ethik sie vertritt!

Die Ressourcen

Als Ende 1994 der Inhalt der „Europäischen Ethik-Konvention“ zum *Schutze der Menschenrechte und der Würde des Menschen* in Bezug auf die Biologie- und Medizinforschung zufällig bekannt wurde, erhob sich ein Proteststurm der parlamentarischen Gremien, fachständiger Vereinigungen und zahlreicher Bürgerinitiativen. Einerseits wegen der Geheimhaltung und andererseits darüber, was die Wissenschaftler und Politiker unter einem Schutz der Menschenwürde verstehen sowie wegen des Versuches, solche wesentlichen Entscheidungen ohne Information der nationalen Parlamente an der demokratischen Legislative vorbeizuschleusen. Warum dieses Verschanzen hinter verschärfter Geheimhaltung, Halbwahrheiten, Hinhaltetaktik und auch Unwahrheiten!?

Der Mediziner Dr. Geisler berichtete 1995 dem Bundestag unter anderem von zwei bei der Abfassung der Ethikkommission massgeblich beteiligten Kopenhagener „Bioethikern“, deren eigenartige Auffassung in einem Artikel zum Ausdruck kommen, wo sie schreiben: *Nach unserer Auffassung scheint es ganz natürlich, zu sagen, dass die Organe lebender Personen lebenswichtige Gesundheitsressourcen sind, die, wie alle anderen lebenswichtigen Ressourcen, gerecht verteilt werden müssen. Wir können uns daher gezwungen sehen, darauf zu bestehen, dass alte Menschen getötet werden, damit ihre Organe an jüngere, kritisch kranke Personen umverteilt werden können! Schliesslich benutzen die alten Menschen lebenswichtige Ressourcen auf Kosten von bedürftigen jüngeren Menschen!*¹

¹ Es handelt sich um die Bioethiker K. Kappel und P. Sandoe von der Universität Kopenhagen. Ihr Artikel *Saving the Young before the Old* ist in *Bioethics* 1994, 8/1 erschienen.

Wegen der berechtigten Empörung wurde eine Überprüfung des Konventionsinhaltes zugesagt und eine Änderung der Zulassung von Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen versprochen. Die genetischen Eingriffe in die Keimbahn des Menschen und die Experimente an lebenden menschlichen Embryonen einschliesslich ihrer künstlichen Zeugung zu diesen Zwecken sollten gestrichen werden. Was ist daraus geworden!?

Obwohl sich das zuständige „Steering Committee on Bioethics“ (CDBI) sowie die verantwortlichen Politiker massive und berechtigte Kritik gefallen lassen mussten, konnte auch jetzt wiederum die neueste Fassung dieser Bioethik-Konvention nur durch journalistischen Spürsinn ausfindig gemacht werden. Nach Weisung des CDBI und ihres Vorsitzenden wurde ihr Vorhandensein selbst auf schriftliche Anfrage hin verschwiegen. Durch Teilnehmer einer Tagung im November 1995 in Brandenburg wurde indessen bekannt, dass eine solche längst auf supranationaler Ebene als „Hintergrundinformation“ zugänglich ist!

Die Würde des Menschen

Dass die Autoren der „Neufassung“ wiederum und verstärkt das Licht der Öffentlichkeit scheuten, hat seinen Grund, denn am Inhalt der Kernaussagen hat sich nichts geändert. Lediglich die rhetorische Fassade wurde „überarbeitet“ und akzeptabler sowie schwerer durchschaubar gemacht.

Anstelle des Begriffes „incapacitated persons“ ist nun die Rede von Minderjährigen und Erwachsenen, die nicht einwilligungsfähig sind. Juristisch muss in der Regel überall für Eingriffe an solchen Personen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden. Diese Rechtsforderung wurde nun mit einem nicht näher definierten „Vertreter“ durchlöchert, der nun auch gegen deren Zustimmung entscheiden kann.

Ebenso hält das CDBI an der Embryonenforschung fest und an ihrer „Produktion“ zu Versuchszwecken. Formal-rhetorisch wird – wie zuvor – auch der gezielte Eingriff in die menschliche Keimbahn zum Zwecke der genetischen Manipulation nicht erlaubt sein. Doch schon der Text lässt diese Eingriffe *ohne das Ziel einer genetischen Manipulation* zu – wie könnte diese Absicht überprüft werden? –, und die noch unter Verschluss gehaltenen Kommentare dazu sollen offensichtlich weiterhin juristische Schlupflöcher aufweisen. Besonders Frankreich, Finnland nebst weiteren Staaten sollen sich dem Vernehmen nach grundsätzlich gegen ein solches Verbot wehren, während Grossbritannien und Holland lediglich einem kurzzeitig begrenzten Verbot zustimmen wollen.

In gleicher Weise wurde die Erlaubnis zur Gemom-Analyse unverändert übernommen sowie die Genehmigung zur Weitergabe der Ergebnisse bei *übergeordneten Interessen*. Man wich also mit keinem Jota von der ursprünglichen Zielsetzung ab.

In einer parlamentarischen Versammlung des Europarates bestritt der dänische Minister Helveg Petersen nicht, dass die vorgetragenen Änderungswünsche der Parlamente inhaltlich ignoriert worden sind. Dem Entwurfstext soll lediglich ein „informatives Papier“ mit den Änderungswünschen beigelegt werden. Als Sprecher der Behörde liess er ferner wissen, dass der Lenkungsausschuss den vorliegenden Entwurf der Ethik-Konvention noch bis Ende 1996 verabschieden wolle.

Selbstbestimmung und Demokratie

Dass die Änderungswünsche der Volksvertreter unberücksichtigt blieben, begründet Petersen mit den „Instruktionen“ des Ministerrates und der Versammlung der Aussenminister, die aber deren Vorstellungen „sorgfältig berücksichtigt“ hätten. Das bedeutet nicht nur ein Ignorieren sondern ein Affront gegen die europäischen Volksvertreter in den Parlamenten, die seit Ende 1994 Änderungen gefordert haben.

Verfahrenstechnisch wurde für solche Fälle unterschiedlicher Auffassungen schon vorgesorgt, denn die Beteiligung der Versammlung bei der Entscheidung des Ministerrates ist undemokratischerweise nicht erforderlich!

Auch die unterstützende Stellungnahme der UNESCO zur Fassung der Ethik-Konvention wird dankbar akzeptiert. Die Deutsche Bundesregierung lehnt eine Stellungnahme zu deren Inhalt ab und möchte ihn auch durch verschiedene Ministerien nicht bewerten lassen. Das bestätigt die Verlagerung der Entscheidung in den Absprachebereich auf höchster politischer Ebene der G7-Staaten und des Europäischen Rates, die für ihre Entscheidungen keiner demokratischen oder parlamentarischen Zustimmung bedürfen. Das bezeichnet man noch immer als Demokratie!

Bis dato wurden noch in keinem EU-Land Entscheide über die Konvention getroffen. Zur Zeit sollen auch in der Schweiz Gespräche in einschlägigen Gremien stattfinden. – Besorgte Politiker befürchten inzwischen, dass der Entwurf um so schlimmer werden könnte, je länger darüber diskutiert und verhandelt wird. Der Einfluss wissenschaftlich-wirtschaftlicher Kreise ist zu stark, als dass die Sache ganz aus der Welt geschafft werden könnte. Das Schlimmste aber ist der Umstand, dass für diese Problematik viel zu wenig Sensibilität in der Bevölkerung existiert. Es muss deshalb befürchten werden, dass wir wiederum zu spät aufwachen werden.